

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Weisungen über die Schulwege Rothenburg

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zumutbarkeit des Schulweges	4
II.	Beiträge bei unzumutbarem Schulweg	4
Art. 4	Anspruchsberechtigung	4
Art. 5	Beiträge	5
Art. 6	Antragstellung und Auszahlung	5
III.	Abholdienst	6
Art. 7	Schulweg vom Gebiet Wahligen und der Liegenschaft Waldhus	6
IV.	Betriebliche Bestimmungen	6
Art. 8	Prävention und Verkehrsschulung	6
Art. 9	Fahrradbenutzungen	6
Art. 10	Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)	7
Art. 11	Private Transporte	7
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Vollzug	7
Art. 13	Rechtsmittel	7
Art. 14	Inkrafttreten	7
Anhang 1		9
Anhang 2		10

Weisungen über die Schulwege

vom 25. März 2020

Gestützt auf Art. 19 und 62 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 sowie § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden unzumutbar sind. Dazu erlässt der Gemeinderat Rothenburg folgende Weisungen über die Schulwege Rothenburg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich.
- 2 Die Schule Rothenburg orientiert sich an folgenden Grundsätzen: ¹
 - a. Der Schulweg ist ein wichtiger Bestandteil des Lernens und soll aus diesem Grund grundsätzlich zu Fuss zurückgelegt werden.
 - b. Fahrräder und/oder Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sollen nur dann verwendet werden, wenn die Distanz mehr als 1 km Luftlinie oder mehr als 1.5 km effektive Wegstrecke beträgt.
 - c. Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Dies beinhaltet die Wahl der verwendeten Fahrzeuge, das Tragen einer entsprechenden Schutzausrüstung sowie die gewählte Route vom Wohnort zum Schulhaus und zurück.
 - d. Elterntaxis sind nicht erwünscht. Das Befahren der Schulhausstrasse während den Schulzeiten ist zu vermeiden.
 - e. Auf dem Schulareal werden die Fahrräder respektive die FäG in die dafür vorgesehenen Abstellplätze gestellt. Sie dürfen während den generellen Unterrichtszeiten auf dem Schulhausareal nicht verwendet werden.
 - f. Der Schulwegplan zeigt die empfohlenen Schulwege und Querungsstellen (Fussgängerstreifen) in der Gemeinde Rothenburg auf und ist auf der Website der Schule Rothenburg abrufbar. Dieser wird mindestens einmal pro Legislatur (alle 4 Jahre) durch das Ressort Öffentliche Infrastruktur und unter Anhörung der Arbeitsgruppe Schulwegsicherheit überprüft und aktualisiert.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Weisungen über die Schulwege Rothenburg gilt für alle Lernenden an der Schule Rothenburg.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

- 1 Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung folgende konkreten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern):
 - a. Alter des Lernenden
 - b. Entwicklungsstand des Lernenden
 - c. Gesundheit des Lernenden
 - d. Länge des Schulweges
 - e. Art und Beschaffenheit des Schulweges
 - f. Gefährlichkeit des Schulweges
- 2 Ist der konkrete Schulweg bezüglich Art. 3 Abs. 1 nicht zumutbar, so hat die Gemeinde die nötigen Vorkehrungen zu treffen und leistet einen finanziellen Beitrag an die Erziehungsberechtigten für allfällige Unkosten, damit jedes Kind auf einem zumutbaren Schulweg zum Unterrichtsort gelangen kann.
- 3 Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Massgebend ist der Plan im Anhang dieser Weisungen (Anhang 1).
- 4 Aufgrund der topografischen Begebenheiten und basierend auf Bundesgerichtsurteilen sowie Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) gelten für Rothenburg folgende zumutbaren Distanzen:

Kindergarten:	bis maximal 1.5 km effektive Wegstrecke
1. und 2. Klasse:	bis maximal 2 km effektive Wegstrecke
3. bis 5. Klasse:	bis maximal 3 km effektive Wegstrecke

II. Beiträge bei unzumutbarem Schulweg

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule in Rothenburg besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben, können einen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag für allfällige Unkosten, welche daraus entstehen, bei der zuständigen Stelle geltend machen.

Art. 5 Beiträge

- 1 Die Beiträge an die Anspruchsberechtigten betragen pro Schuljahr:

Anspruchsberechtigte	ab 1 km Luftlinie oder mehr als 1.5 km effektive Wegstrecke	ab 1.5 km Luftlinie oder mehr als 2 km effektive Wegstrecke	ab 2.5 km Luftlinie oder mehr als 3 km effektive Wegstrecke
Kindergarten	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
PS 1 bis PS 2	---	Fr. 1'300.00	Fr. 2'000.00
PS 3 bis PS 5	---	---	Fr. 2'300.00
PS 6 und Sek	Nach der Veloprüfung keine Vergütungen		

- 2 Lernende ab der 6. Primarklasse und in der Sekundarschule haben keinen Anspruch auf entsprechende Beiträge.
- 3 Bei Familien mit mehreren Kindern wird der Pauschalbetrag für das älteste berechnete Kind ausbezahlt.
- 4 Führt die Länge des Schulweges trotz Transport durch die Eltern oder Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad zu einer Mittagspause von weniger als 30 Minuten, können die Eltern einen Antrag auf die Benützung des Mittagstisches zum Tarif von Fr. 5.- pro Kind stellen. In diesem Fall wird der ausgerichtete Beitrag an den Schulweg gemäss Art. 5, Abs. 1 halbiert.
- 5 Die Distanz wird grundsätzlich mittels eines Radius ab Mitte Schulanlagen (Luftlinie) berechnet. Eltern können verlangen, dass die effektive Distanz zwischen Wohnhaus und Schulhaus gemessen wird. Die Messung erfolgt mittels elektronischer Karte. Dabei wird der kürzeste Weg vom Wohnhaus bis zum Eingang des entsprechenden Schulhauses, basierend auf dem Schulwegplan der Gemeinde, berechnet.²

Art. 6 Antragstellung und Auszahlung

- 1 Beiträge für unzumutbare Schulwege können jeweils bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres über die Website der Schule Rothenburg beantragt werden.³
- 2 Aufgehoben.⁴
- 3 Die Auszahlung des bewilligten Beitrages erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- 4 Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.
- 5 Anträge für die Benützung des Mittagstisches zum Mindesttarif sind bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres respektive bis zum 28. Februar bei Eintritt in den freiwilligen Kindergarten im 2. Semester einzureichen.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

III. Abholdienst

Art. 7 Schulweg vom Gebiet Wahligen und der Liegenschaft Waldhus

- 1 Den Kindern, welche ihren Wohnort westlich der Autobahn haben und den Kindergarten sowie die 1. und 2. Primarschule in Rothenburg besuchen, steht ein Abholdienst zur Verfügung. Dieser holt die Kinder vor Schulbeginn (ca. 08.00 Uhr) beim Bahnhof ab und fährt sie auf den Parkplatz Lindau. Am Nachmittag (ca. 15.15 Uhr) fährt dieser ab Parkplatz Lindau zurück zum Bahnhof. Über Mittag können die Schüler und Schülerinnen (SuS) den von den Tagesstrukturen angebotenen Mittagstisch zum Tarif von Fr. 5.00 benützen. Für die weiteren Betreuungselemente gilt der Tarif gemäss Konzept.
- 2 SuS ab der 3. bis zur 5. Primarklasse benützen den Linienbus ab Rothenburg Bahnhof (Linie 46). Ihnen wird ein Jahresabonnement für die Strecke Rothenburg Station, Bahnhof – Rothenburg, Eschenbachstrasse (eine Zone) vergütet. Die Benützung des Mittagstisches erfolgt zu den üblichen Tarifen. Hat es im Abholdienst noch freie Sitzplätze, dürfen die älteren SuS mitfahren. Priorität und Anspruch haben jedoch in jedem Fall die jüngeren SuS.⁵
- 3 Bei den in Art. 7 Abs. 1 und 2 genannten Fällen (Abholdienst, Entschädigung Jahresabonnement Linienbus) entfällt der Anspruch auf die Beiträge gemäss Art. 5. Die Eltern haben grundsätzlich keine Wahlfreiheit zwischen den im Art. 5 beschriebenen Beiträgen und der Benützung des Abholdienstes respektive der Erstattung des Jahresabonnements. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin / der Rektor abschliessend.

IV. Betriebliche Bestimmungen

Art. 8 Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung der Schule Rothenburg erfolgt in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei.

Art. 9 Fahrradbenutzungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c, ob ihr Kind den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegt.⁶
- 2 Die Benutzung des Fahrrades auf dem gesamten Schulhausareal wird grundsätzlich untersagt.
- 3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten die Lernenden ab der 1. Primarklasse, welche mehr als 1 km Luftlinie oder mehr als 1.5 km effektive Wegstrecke vom Schulhaus entfernt wohnen, für ihr Fahrrad einen Abstellplatz auf dem Schulgelände von der zuständigen Stelle zugeteilt. Massgebend ist der Plan im Anhang dieser Weisungen (Anhang 2).⁷

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

Art. 10 Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt.
- 2 Die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) wird grundsätzlich auf dem gesamten Schulhausareal untersagt.

Art. 11 Private Transporte ⁸

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c, ob sie ihr Kind privat transportieren.
- 2 Private Transporte («Elterntaxis») sollen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d vermieden werden und nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 3 Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten ist aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig. Als Ein- und Ausstiegsort ist der Parkplatz Lindau vorgesehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Weisungen obliegt gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg vom 16. Dezember 2010 der Rektorin / dem Rektor.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Rektorin / des Rektors im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2020 per 1. August 2020 in Kraft. Die Weisungen über die Schulwege Rothenburg vom 23. Mai 2019 werden per 31. Juli 2020 aufgehoben.

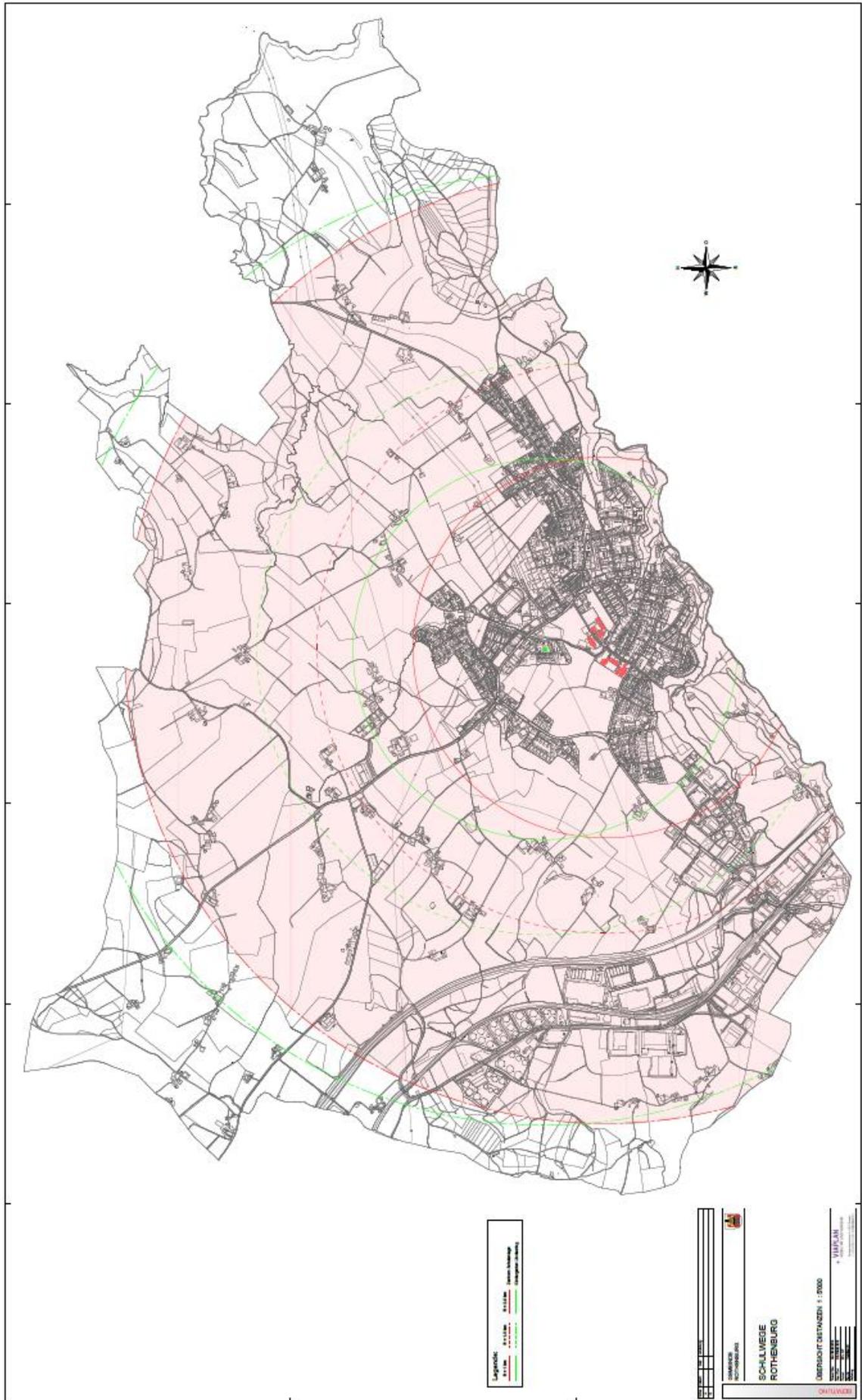
⁸ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. März 2024.

Rothenburg, 25. März 2020

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Philipp Rölli
Gemeindepräsident Geschäftsführer

Anhang 1



Anhang 2

